

Stefan Bajohr/Kathrin Rödiger-Bajohr

Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945

Im Januar 1975 erschien in der »Deutschen Richterzeitung« (DRiZ) ein kurzer Beitrag zur »Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945«,¹ der den Eindruck erweckte, als habe es sich hierbei um eine lediglich aus dem Antifeminismus der NSDAP² erklärbare Diskriminierung gehandelt. Durch die Herauslösung der Phase 1933–1945 wird dort die Diskriminierung der Frauen durch die Juristenschaft umgemünzt in eine Diskriminierung der Juristinnen durch den Faschismus (an der die Juristenschaft im übrigen nicht beteiligt zu sein schien). Hierbei bleibt die Tatsache unbeachtet, daß der Faschismus mit seinen gegen die Juristinnen gerichteten Maßnahmen den frauenfeindlichen Attitüden der Mehrzahl der männlichen Juristen durchaus entgegenkam. Die Darstellung der Diskriminierung der Juristinnen während der Zeit der faschistischen Herrschaft in Deutschland muß daher in den Zusammenhang der vehementen Ablehnung gestellt werden, die die Juristenschaft auch vor 1933 den weiblichen Kollegen entgegenbrachte.

Dabei geht es um zweierlei: Erstens kann am Beispiel der Lage der Juristinnen während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die erhebliche Zurücksetzung der gebildeten Frau im Beruf besonders prägnant herausgearbeitet werden, da sich in der Haltung gegenüber der juristischen Ausbildung von Frauen und gegenüber juristisch ausgebildeten Frauen nahezu all jene Formen der Diskriminierung bündelten, die einzeln auch andere Gruppen von Akademikerinnen trafen. Dies erklärt sich wohl am ehesten daraus, daß der Beruf der Juristin, anders als beispielsweise der Lehrerin, Apothekerin, Veterinär-, Zahn- und Humanmedizinerin, nicht jenem Beräftigungsfeld zuzurechnen war (ist), auf dem, entsprechend der traditionell vorgegebenen Rollenverteilung (die dem weiblichen Geschlecht erzieherische und pflegerische Aufgaben zuweist), die Frauen, trotz allen Mißtrauens und Widerstandes, gerade noch geduldet wurden. Mit der Ausübung eines juristischen Berufes drohten sie jedoch in die von den Männern sorgsam gehüteten »arcana imperii« einzudringen und damit einen Einfluß auf politische und gesellschaftliche Vorgänge zu nehmen, der ihnen trotz der 1919 formal gegebenen Gleichberechtigung nicht zugestanden wurde. Über die historische Aufarbeitung der extremen Intransigenz männlich beherrschter Parlamente, Regierungen und Behörden gegenüber den Juristinnen kann aber zweitens das bei der Mehrzahl bundesdeutscher Juristen relativ ungebrochene Verhältnis zur Tradition der eigenen Berufsgruppe³ in Frage

¹ Anne-Gudrun Meier-Scherling: Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, in: DRiZ, 53. Jg., 1975, S. 10–13.

² Vgl. Stefan Bajohr: Die Hälfte der Fabrik. Geschichte der Frauenarbeit in Deutschland 1914–1945, Marburg 1979, S. 219 ff.

³ Ein ungetrübtes Traditionsbewußtsein aus jüngster Zeit findet sich bei Gert März: Zur Lage der Justiz, in: DRiZ, 56. Jg., 1978, S. 101–103, besonders S. 102. Vgl. auch Wilhelm Henke: Wider die Politisierung der Justiz, in: DRiZ, 52. Jg., 1974, S. 177. Ganz allgemein zum Traditionsverständnis vgl. für viele: Richard Schmid: Justiz in der Bundesrepublik, Pfullingen 1967, S. 20.

gestellt werden: Die Berufung auf die »guten Traditionen« der deutschen Juristenschaft beinhaltet eben auch die Bejahrung des Antifeminismus, die Befürwortung der Diskriminierung von Menschen auf Grund ihres Geschlechts. Dieses Traditionverständnis zu erschüttern, soll dieser Aufsatz beitragen.

»Möge der Tag nicht mehr fern sein, an dem es nicht mehr bloß eine Allegorie sein wird, daß eine Frau die Waage der Gerechtigkeit in den Händen hält.«⁴ Als Josef T. Goldberger im Juni 1919 diese Hoffnung äußerte, schien es, als hätte die bürgerlich-liberale Frauenbewegung⁵ in Deutschland den entscheidenden Sieg im Kampf um die juristischen Ämter, diese letzte Bastion männlicher Alleinherrschaft in den akademischen Berufen, so gut wie errungen.

Nachdem sie sich bis Ende 1908/09 Universität für Universität zugänglich gemacht hatten und seither in ganz Deutschland als ordentliche Studierende zugelassen worden waren,⁶ schien mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und dem Sturz der Monarchie der Augenblick gekommen zu sein, da die Frauen auch zu den juristischen Examina zugelassen würden, deren erstes die Vorbedingung für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (das Referendariat) und deren zweites die Voraussetzung für die Ausübung eines juristischen Berufs bildete.⁷ Verstärkt wurde diese Erwartung noch durch die am 11. August 1919 erfolgte Verabschiedung der republikanischen Reichsverfassung, in deren Art. 109 Abs. 1 es hieß: »Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.« Insbesondere vertraute man auch darauf, daß der Verfassungsauftrag aus Art. 128⁸ sich bald in einer Neufassung derjenigen Vorschriften niederschlagen würde, die den Frauen noch immer die Ausübung eines juristischen Berufs verwehrten.⁹ Doch es dauerte noch knapp drei Jahre, bis am 11. Juli 1922 durch das »Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege«¹⁰ die letzten formalen Hindernisse beiseite geräumt wurden. Damit schien ein unumkehrbarer Durchbruch gelungen zu sein, und wohl niemand hätte vermutet, daß schon zwölf Jahre später erneut versucht werden würde, den Frauen die Ausübung juristischer Berufe zu verwehren.

Der Ausschluß der Frauen von den juristischen Berufen stützte sich vor 1922 auf

⁴ Josef T. Goldberger: Vom Berufe der Frauen unserer Zeit für die Rechtspflege, in: *Die Frau*, 26. Jg., 1918/19, S. 275–278, S. 278.

⁵ Gegen die Mitwirkung der Frauen an der Rechtspflege waren unter den bürgerlichen Frauenorganisationen lediglich einige katholische und rechisextremistische Verbände eingestellt. Vgl. Otto Hartwig: *Die Frau in der Rechtspflege. Systematische Darstellung der Beteiligung der Frau an der Rechtspflege im In- und Auslande* (= Meyersche Gesetzesammlung), Detmold 1922, S. 10.

⁶ Jena hatte als letzte Universität in Deutschland im Jahre 1902 Frauen zum Jurastudium zugelassen. Vgl. Erna v. Langsdorff: Die Berufsaussichten der Juristin in Deutschland, in: *Die Frau*, 20. Jg., 1912/13, S. 603–609, S. 603. Zu dem langwierigen Prozeß der Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium in Deutschland vgl. Gertraude Schnelle: *Zur Geschichte des Frauenstudiums in Deutschland*, Berlin 1971, und Renate Schopf: Die Bedeutung des Frauenstudiums für die Stellung der Frau in der Gesellschaft und im Erwerbsleben. *Die Entwicklung des Frauenstudiums von der Jahrhundertwende bis heute*, Stuttgart 1957.

⁷ § 2 Abs. 1 GVG vom 27. 1. 1877 (RGBl. 1877, S. 41–76, S. 41).

⁸ »Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.« (Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 128). Das Wort »werden« in Satz 2 des Art. 128 hat übrigens zu Kontroversen geführt. So wurde gegen die Ansicht, es sei damit die sofortige tatsächliche Aufhebung aller Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte gemeint und bezweckt, eingewandt, daß »werden« lediglich eine Anweisung für die Zukunft, einen Verfassungsauftrag also, beinhalte (vgl. Bundesarchiv Koblenz (BA) Nachlaß Lüders vorl. Nr. 148).

⁹ Vgl. die diesbezügliche Anfrage Nr. 139 (Aktenstück Nr. 249) vom 28. 7. 1920 an die Reichsregierung, in: *Verhandlungen des Reichstags*, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 363, Berlin 1924, S. 266 f.

¹⁰ RGBl. 1922 I, S. 573 f.

eine durchaus zweifelhafte Rechtsgrundlage. Die einschlägigen Gesetze, die aus den 1870er Jahren stammten, enthielten nämlich keineswegs ein ausdrückliches Verbot der Ausübung juristischer Berufe durch Frauen.¹¹ Dies erklärt sich daraus, daß zu jener Zeit ein expliziter Ausschluß des weiblichen Geschlechts überflüssig erschien, weil die Universitätsausbildung den Frauen noch verschlossen war und sich folglich das Problem einer Zulassung von Jurastudentinnen zur ersten Staatsprüfung nicht stellte. Als die Frauen mit der Öffnung der Universitäten für weibliche Studierende nun auch die juristischen Fächer belegten, verweigerte man ihnen die Ablegung der Staatsexamina mit dem Argument, eine Zulassung der Frau zum Richteramt, zur Rechts- und Staatsanwaltschaft sei mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren.¹² Daß ausschließlich ein Mann zum Richter bzw. Rechtsanwalt befähigt sei, folgerte man u. a. aus § 41 Ziff. 3 ZPO, wonach der Richter von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen war »in Sachen seiner Ehefrau« (nicht: seines Ehegatten).¹³ In derselben Weise interpretierte man auch die Vorschriften der §§ 22 StPO, 156 GVG und 6 FGG.¹⁴ Schließlich berief man sich auf die Intention des BGB-Gesetzgebers, der bei der Schaffung des BGB als selbstverständlich davon ausgegangen sei, daß ausschließlich Männer zum Richteramt befähigt seien.¹⁵

Einige der Frauen, die, obwohl ihnen bis 1922 die Ausübung eines juristischen Berufes versagt war, bereits vor 1914 ein Jurastudium begonnen hatten, hatten dies zum Teil bis zu einem ersten Abschluß geführt. Dieser bestand, da den weiblichen Jurastudenten die Zulassung zur ersten Staatsprüfung in allen deutschen Ländern – mit Ausnahme von Bayern¹⁶ – verweigert wurde, ausschließlich in der Promotion. 1913 gab es in Deutschland zwölf Frauen, die ihre Jurastudien mit dem Erwerb des Doktortitels abgeschlossen hatten;¹⁷ allerdings waren sie vorwiegend nicht in dem gelernten Fach, sondern in anderen Berufen tätig.¹⁸

Die Zahl der Jurastudentinnen, die im Sommersemester 1913 47 betragen hatte,¹⁹

¹¹ Vgl. Wolfgang Mittermaier: *Wie studiert man Rechtswissenschaft? Das Studium der Rechtswissenschaft und seine zweckmäßige Einrichtung. Eine Anleitung für Studierende*, Stuttgart 1911, S. 88; Erna v. Langsdorff, a. a. O., S. 603.

¹² Vgl. Adolf Friedländer, Max Friedländer: *Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878*, 2. Aufl. München/Berlin/Leipzig 1920, S. 15; Syring: *Rezension des Friedländer-Kommentars*, in: JW, 48. Jg., 1919, S. 972.

¹³ RGBl. 1877, S. 83–243, S. 89 f.

¹⁴ A. a. O., S. 253–346, S. 256; a. a. O., S. 41–76, S. 69 f.; RGBl. 1898, S. 189–229, S. 190; vgl. auch Eich: *Die Frau in der Rechtspflege*, in: DJZ, 24. Jg., 1919, Sp. 625–629, Sp. 625.

¹⁵ Vgl. Adolf Friedländer, Max Friedländer, a. a. O., S. 15; gegen den Rückgriff auf den vermeintlichen Willen des Gesetzgebers in diesem Falle auch Ernst Bahn: *Die Frau im Gerichtssaal*, in: *Die Frauenbewegung*, 13. Jg., 1907, S. 26–28 u. 36–37, S. 27.

¹⁶ In Bayern wurden die Frauen seit 1903 zur Zwischenprüfung und zum ersten juristischen Staatsexamen zugelassen (vgl. Vera Lowitsch: *Die Frau als Richter*, Diss. Freiburg i. Br. 1933, S. 62), woraus sich für sie jedoch kein Anrecht auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst herleitete (vgl. a. a. O., S. 62 f.). Im Jahre 1910 wurden Frauen dann expressis verbis von der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen (§ 27 der Königl. VO über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 18. 10. 1910, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern*, 1910, S. 1005). Nur eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist bekannt (vgl. Wolfgang Mittermaier, a. a. O., S. 88).

¹⁷ Vgl. Hilde Oppenheimer, Hilde Radomski: *Die Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft*, Mannheim/Berlin/Leipzig 1918, S. 157.

¹⁸ Eine dieser zwölf promovierten Juristinnen war Agnes Martens aus Einbeck, Leiterin der Auskunftsstelle für Frauenberufe des Verbandes der Frauenvereine für das Herzogtum Braunschweig (vgl. Stadtarchiv Braunschweig D IV 5180 und G XI 12 Nr. 1; vgl. auch Nachtrag zum Braunschweigischen Adressbuch für das Jahr 1913, Braunschweig 1913, S. 30). Die anderen waren tätig als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin bei der Gewerbeinspektion (1), als wissenschaftliche Assistentin einer städtischen Rechtsauskunftsstelle (1), als Leiterinnen privater Rechtsschutzstellen für Frauen (3), als Geschäftsführerinnen einer Jugendfürsorgezentrale (1), als Journalistinnen (2), als Inhaberin eines Rechtsauskunftsbüros (1) und als Volontärinnen bei Rechtsanwälten (2) (vgl. Erna v. Langsdorff, a. a. O., S. 603).

¹⁹ Vgl. DJZ, 26. Jg., 1921, Sp. 748.

stieg im Sommersemester 1914 auf 57, das waren etwa 1,4 % aller Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die an deutschen Hochschulen und Universitäten studierten.²⁰ Diesen Studentinnen gewährte man »nur eine halbe Ausbildung, die theoretische auf der Universität, (schloß) . . . sie dagegen von der vollen praktischen Vorbildung . . . aus.«²¹ Während des Ersten Weltkriegs änderte sich an der Praxis der Justizbehörden gegenüber den weiblichen Studierenden nichts wesentliches. Lediglich in Bayern wurde einer Juristin, die das erste Staatsexamen abgelegt hatte, infolge Richtermangels eine Hilfsarbeiterinstellung für Vormundschaftssachen angeboten.²² Als nach Kriegsende die Forderung nach Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen vehementer vertreten wurde, meldeten sich zahlreiche Stimmen aus juristischen Kreisen, die gegen jegliche Beteiligung der Frauen an der Rechtspflege votierten. »Alle wollen Kamellen von der Frau im Hause und der sittlichen Würde, die sie fernhält von der Roheit des Kriminalsaales . . . (mußten) herhalten«,²³ um die Ablehnung weiblicher Richter, Rechts- und Staatsanwälte zu begründen. Darin, daß die Frau »zu schade für den Anwalts- und Richterberuf«²⁴ sei, war sich die Mehrheit der Juristen vollkommen einig. Auch die Ansicht, daß die Frauen auf Grund ihrer »seelische(n) Eigenart, nach welcher sie in weitestgehendem Maße Gefühlseinflüssen unterworfen« seien, »welche ihre sachliche Auffassung beeinträchtigen«,²⁵ wurde von der absoluten Mehrheit männlicher Juristen geteilt. Dazu kam eine offenkundig tief sitzende Angst vor dem »Einfluß gewisser Vorkommnisse im Frauenleben«,²⁶ der sich auch »durch die beste Berufsausbildung . . . nicht so beseitigen (lässe), daß die berufsrichterliche Objektivität mit Sicherheit gewährleistet würde«.²⁷ Immerhin werde die Frau durch Menstruation, Schwangerschaft und Klimakterium in ihrem Denken und Fühlen so sehr beeinflußt, daß sie häufig »in einen geradezu anormalen Zustand gerate«.²⁸ Zwar bestehe die »Möglichkeit der Ausnahme, daß bei einigen wenigen Frauen, welche konstitutionell einen starken männlichen Einschlag haben, die weibliche Mentalität nicht wirksam« werde – doch wer könne mit Gewißheit feststellen, bei welcher Frau dies der Fall sei?²⁹ Weit zurückgewiesen wurde die Ausübung juristischer Berufe durch Frauen auch mit

²⁰ Käthe Gaebel: Die Berufslage der Akademikerinnen, in: *Die Frau*, 34. Jg., 1926/27, S. 218–224 u. 278–282, S. 219; die Zahl der Jurastudentinnen in Deutschland betrug im WS 1917/18 74, im SS 1919/20 und im SS 1920/21 505 (vgl. DJZ, 23. Jg., 1918, Sp. 430; DJZ, 26. Jg., 1921, Sp. 748). Im WS 1920/21 wurden an deutschen Universitäten 326 Jurastudentinnen gezählt (vgl. Elisabeth Altmann-Gottheimer: Die Berufsaussichten der deutschen Akademikerinnen, Halle/Saale 1921, S. 5).

²¹ Margarete Berent: Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen, in: *Die Frau*, 27. Jg., 1919/20, S. 332–334, S. 332.

²² Vgl. Hilde Oppenheimer, Hilde Radomski, a. a. O., S. 208; Erna v. Langsdorff, a. a. O., S. 604, spricht von einer Juristin im Vorbereitungsdienst.

²³ Robert Theilhaber: Weibliche Richter, in: *Die Frau im Staat*, 2. Jg. 1920, S. 7–8, S. 7.

²⁴ RA Dr. Kraemer, Berlin, während der Verhandlungen der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins, 28./29. 1. 1922 in Braunschweig, in: JW, 51. Jg., 1922, S. 1253.

²⁵ Vortrag des Berichterstatters LGDir. Dr. Stadelmann aus Potsdam zum Thema »Zulassung der Frau zum Richteramt« am 4. Richtertag zu Leipzig (Mai 1921), in: DRiZ, 18. Jg., 1921, Sp. 199; ähnlich Bittinger: Frauen als Richter?, in: *Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht*, 13. Jg., 1919, Sp. 676–678, Sp. 677: »Unparteilich zu sein, beruht vor allem auf natürlicher Anlage . . . Hier muß nun mit allem Nachdruck ausgesprochen werden, daß die Frau kraft des *naturgegebenen Unterschieds* von den Wesenseigenschaften des Mannes laut allgemeiner Erfahrung diese Anlage in so viel geringerem Grade besitzt, daß sie zum Richteramt nicht geeigneter erscheint.«

²⁶ RA Dr. Ebertsheim, Mitberichterstatter während der Verhandlungen der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins, in: JW, 51. Jg., 1922, S. 1250.

²⁷ LGDir. Dr. Stadelmann, a. a. O., Sp. 202.

²⁸ RA Dr. Ebertsheim, a. a. O., S. 1250; vgl. auch Bittinger, a. a. O., Sp. 677 f.: »Ist es noch notwendig, hervorzuheben, daß . . . das ganze psychische Leben (der Frauen – d. Verf.) durch Menstruation, Gravität, Klimakterium in einer Weise beeinflußt wird, die gerade der richterlichen Tätigkeit besonders abträglich sein müßte?«

²⁹ LGDir. Dr. Stadelmann, a. a. O., Sp. 202.

Hinweis auf ihre mögliche Beteiligung an Sittlichkeitsprozessen, da diese eine unzumutbare Verletzung des den Frauen angeblich naturhaft eigenen »Schamgefühls« mit sich brächten.³⁰ Im übrigen sei für den Juristen ein »autoritatives Auftreten« erforderlich,³¹ eine Fähigkeit, über die eine Frau nun einmal nicht verfüge. Ergebnis der Beteiligung der Frauen an der Rechtspflege wäre daher eine »größere Weichheit und Nachgiebigkeit«, die man sich gerade in den ersten Jahren nach der Novemberrevolution nicht erlauben könne: Schließlich befände man sich »in einer Zeit verrotteter Ordnung«.³² Überdies sei es für einen Mann unzumutbar, von einer Frau abgeurteilt zu werden,³³ da eine »Unterstellung des Mannes unter den Willen und Urteilsspruch einer Frau . . . der Stellung (widerspreche), welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen« habe:³⁴ »Man solle einmal die Tiere ansehen, die Biene zum Beispiel, bei der sei auch der weiblichen Biene bestimmte Arbeit zugewiesen. So sei es auch bei dem Menschen, es gibt eben bestimmte Berufe und Tätigkeiten, die nicht in den Bereich der Frau gehören.«³⁵ Daß diese Auffassungen durchaus ernst gemeint waren und auch ernst genommen wurden, zeigen die Abstimmungsergebnisse der deutschen Richter- und Rechtsanwaltschaft zur Frage der Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen. Dagegen drangen die wenigen Befürworter einer Beteiligung der Frauen mit ihren Ausführungen nicht durch. Weder Justizrat Dr. Bieber aus Berlin, der den Gleichheitsgrundgesetz der Reichsverfassung von 1919 hervorhob,³⁶ noch der Geheime Justizrat Dr. Eugen Fuchs, der mit Berufung auf Theodor Mommsen »die Vorenthaltung verfassungsmäßiger Rechte als administrative Prallerei«³⁷ gebrandmarkt hatte, konnten die Ablehnungsfront erschüttern: Sowohl die Richter³⁸ als auch die Rechtsanwälte³⁹ lehnten in den Jahren 1920 bis 1922 mit überwältigenden Mehrheiten eine Beteiligung der Frauen an der Rechtspflege ab.

Hinsichtlich der Zulassung von Frauen zum Rechtspraktikum änderte Preußen 1919 seine Haltung dahingehend, daß es Jurastudentinnen preußischer Staatsangehörigkeit in der Regel das erste Examen ablegen ließ, aber weiterhin deren Ernennung zu Referendarinnen ablehnte.⁴⁰ Entsprechendes galt für Bayern.⁴¹ Weiterhin wurde also den Frauen die Ausübung eines juristischen Berufs unmöglich gemacht. Die

³⁰ Vgl. für viele dc Niem: Die Frauengerichte nach dem Entwurf zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, in: DRiZ, 12. Jg., 1920, Sp. 106–110, Sp. 107; diese Auffassung hat sich einige Jahre später eine Kölner Gerichtsassessorin zu eigen gemacht. Vgl. Hildegard Koll: Die Frau im Richterberuf, in: Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der gymnasialen Studienanstalt in Köln, o. O. 1928, S. 99–104, S. 102 f.

³¹ Carl: Weibliche Richter?, in: DJZ, 14. Jg., 1909, Sp. 540–541, Sp. 541.

³² Diskussionsbeitrag von AGPräz. Riß (München) während des 4. Richtertags, in: DRiZ, 18. Jg., 1921, Sp. 203.

³³ Vgl. Eich, a. a. O., Sp. 627.

³⁴ LGDir. Dr. Stadelmann, a. a. O., Sp. 201.

³⁵ LGRat Dr. Bumke (Danzig), während des 4. Richtertags, in: DRiZ, 18. Jg., 1921, Sp. 203.

³⁶ Vgl. Verhandlungen der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins, in: JW, 51. Jg., 1922, S. 1248; die Berufung auf die Verfassung war allerdings zuvor schon auf dem 4. Richtertag verworfen worden: » . . . die Reichsverfassung bestimmt, daß grundsätzlich die Frau für öffentliche Ämter zuzulassen ist. Entscheidend ist das nicht . . .« (DRiZ, 18. Jg., 1921, Sp. 203).

³⁷ JW, 51. Jg., 1922, S. 1253.

³⁸ Vgl. Ergebnis der Vorstandssitzung des Deutschen Richterbundes vom 25./26. 9. 1920, in: DRiZ, 12. Jg., 1920, Sp. 257–260, Sp. 259; Abstimmungsergebnis unter den Teilnehmern des 4. Richtertags, in: DRiZ, 13. Jg., 1921, Sp. 206.

³⁹ 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins, in: JW, 51. Jg., 1922, S. 1255.

⁴⁰ Allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1919 über die Zulassung weiblicher Personen zur ersten juristischen Prüfung, in: JMinBl. 1919, S. 288; eine Neuregelung erfolgte am 17. 1. 1921 durch die Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zu den juristischen Prüfungen (JMinBl. 1921, S. 56). – Im Jahre 1921 gab es in Preußen 15 Rechtsreferendarinnen (vgl. Otto Hartwig, a. a. O., S. 15).

⁴¹ Vgl. Ann. 16.

einzige Konzession bestand darin, daß man den Frauen, soweit sie doch – wie in Baden seit Dezember 1919 – zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen worden waren,⁴² wenigstens die Vertretungsbefugnis für einen Rechtsanwalt zugestand.⁴³ Das Reich stellte sich gegenüber den Forderungen der Frauenbewegung und der Jurastudentinnen auf den Standpunkt, es sei für die Frage der Zulassung der Frauen nicht zuständig; vielmehr müßten die hierzu erforderlichen Schritte von den Landesregierungen unternommen werden. Diese wiederum behaupteten, sie wären an der Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen durch Reichsrecht gehindert.⁴⁴

Obwohl endlich 1922 durch Reichstagsbeschuß das »Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege« eindeutig bestimmte, daß dem weiblichen Geschlecht auch diese Berufe offenstünden, »erwachsen den Frauen doch noch immer Schwierigkeiten, die der Mann gleicher Vorbildung nicht« hatte.⁴⁵ So verwehrte beispielsweise das oldenburgische Justizministerium noch Ende 1929 zwei Assessorinnen die Einstellung in den Justizdienst mit der Begründung, daß es »an hinreichender Erfahrung darüber, ob Frauen sich für jede richterliche Beschäftigung und für alle richterlichen Stellen eignen«, fehle. Es gehe aber nicht an, »Frauen zu Richtern zu machen, die ohne jedes Bedenken nur in wenigen Stellen beschäftigt werden können«.⁴⁶ Auch die hamburgische Landesjustizverwaltung weigerte sich unter ähnlichen Vorwänden, Frauen als Richterinnen zu beschäftigen.⁴⁷ In ganz Deutschland besserte sich die Situation der Juristinnen nach 1922 nur wenig: »Throughout the Weimar years, women were excluded from the judiciary in Roman Catholic Bavaria, and although elsewhere in Germany women were eligible for appointment as judges, no woman judge was given a place in the Supreme Court of Justice before the 1950s. Still in 1930 there was no female public prosecutor in relatively liberal Prussia.«⁴⁸

Die Fortdauer der Diskriminierung spiegelte sich auch in der Entwicklung der Zahl der Jurastudentinnen wider: Nach der Aufhebung des Berufsverbots für Juristinnen hatte sich die Zahl der Jurastudentinnen im Wintersemester 1923/24 auf 580 erhöht. Sie sank dann allerdings wieder auf 426 im Wintersemester 1924/25, steigerte sich im Sommersemester 1925 auf 440 und ging bis zum Wintersemester 1925/26 auf 378 zurück. Hatte sich der Anteil der Jurastudentinnen an den weiblichen Studierenden überhaupt nach der Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen im Vergleich zum Sommersemester 1914 merklich erhöht, so spiegelt sich im darauffolgenden Sinken des Prozentsatzes die rasche Desillusionierung wider: Betrug der Anteil im Wintersemester 1923/24 6,2% und im Wintersemester 1924/25 6,1%, so sank er bis zum Sommersemester 1925 auf 5,8% und bis zum Wintersemester 1925/26 auf 5,0%.⁴⁹ Dieser Rückzug der Frauen vom Jurastudium war neben den ungünstigen beruflichen Aussichten für Juristinnen auch auf das bereits an den Universitäten

⁴² Vgl. Margarete Berent, a. a. O., S. 333.

⁴³ Vgl. Adolf Friedlander, Max Friedlander, a. a. O., S. 76, § 25 Anm. 7; zu den Bestimmungen, die nach 1918 in den deutschen Ländern im Hinblick auf die Zulassung der Frauen zur ersten juristischen Staatsprüfung und zum Vorbereitungsdienst ergingen, vgl. Vera Lowitsch, a. a. O., S. 63 ff.

⁴⁴ Vgl. Margarete Berent, a. a. O., S. 334.

⁴⁵ Käthe Gaebel, a. a. O., S. 218 f.

⁴⁶ BA Nachlaß Lüders vorl. Nr. 135.

⁴⁷ Vgl. BA Nachlaß Lüders vorl. Nr. 135: Schreiben des Vorsstands der Landesjustizverwaltung Hamburg vom 3. 12. 1929 an den Deutschen Juristinnenverein. Vgl. zu dem hamburgischen und dem oldenburgischen Vorgang außerdem die Schreiben des Reichsinnenministeriums vom 16. 4. 1930 an die Reichstagsabgeordnete Dr. Marie-Elisabeth Lüders und an das Oldenburgische Staatsministerium.

⁴⁸ Jill Stephenson: Women in Nazi Society, London 1975, S. 169 f.; noch Ende Juli 1932 gab es in Deutschland keine Notarin (vgl. Vera Lowitsch, a. a. O., S. 46 Anm. 332).

⁴⁹ Käthe Gaebel, a. a. O., S. 219.

herrschende frauenfeindliche Klima – besonders an den juristischen Fakultäten – zurückzuführen. Den Studienbetrieb an der juristischen Fakultät der Universität Köln beschrieb eine Studentin folgendermaßen: »Eine Studentin braucht nur den Mund aufzutun, ganz gleich, ob zu guter oder zu schlechter Antwort, und es wird nach deutschakademischer Sitte getrampelt, gescharrt oder blöd gelacht. Ist im Kolleg die Rede von den vorsinnstümlichen Bestimmungen unseres Familienrechts und von vergangenen herrlichen Zeiten, als die Frau noch ganz unter ehelicher Gewalt stand, zeigen die Jünger am Geiste auf ebenso höfliche Weise begeisterte Zustimmung. Moderne Reformbestrebungen mißbilligen sie aufs schärfste. Als einmal ein Professor sagte, die Frauen könnten jetzt auch Handelsrichterinnen werden, war das ganze Kolleg so tief entrüstet, daß der Dozent erst nach zehn Minuten fortfahren konnte. Kommt eine Studentin zu spät ins Kolleg – die Herren erlauben sich das häufiger –, wird heftig gescharrt.«⁵⁰

Der Anteil der Frauen an der Gesamtheit der Jurastudenten betrug im Wintersemester 1925/26 etwa 2,5%.⁵¹ Noch stärker unterrepräsentiert waren die Frauen in den juristischen Berufen: Bei der Berufszählung vom 16. Juni 1925 wurden 55 Rechtsanwältinnen ermittelt. An der Gesamtheit der Rechtsanwälte stellten die Frauen damit einen Anteil von nur 0,4%.⁵² Auch acht Jahre später hatte sich ihr Anteil nicht nennenswert erhöht: Der Berufszählung vom 16. Juni 1933 und der saarländischen Ergänzungszählung vom 25. Juni 1935 zufolge betrug der Frauenanteil an den insgesamt 18 766 Rechtsanwälten und Notaren mit 252 Personen 1,3%.⁵³ Der Anteil der Frauen an den Richtern und Staatsanwälten belief sich 1933 (Saarland; 1935) auf 0,3%: 10 405 Männern standen nur 36 Frauen gegenüber.⁵⁴

Mit der faschistischen »Machtergreifung« setzte nicht nur für die Akademikerinnen allgemein, sondern gerade auch für die Juristinnen eine Periode zunehmender Diskriminierung ein. Daß die NSDAP der Juristin feindselig gegenüberstand, hatte bereits 1931 Joseph Goebbels im »Angriff« unmissverständlich dargelegt: »So ist neuerdings die Assessorin Spitzer Vorsitzende des Schöffengerichts Charlottenburg geworden. Wenn dann vielleicht noch, wie in der ersten Sitzung, noch ein weiblicher Schöffe vorhanden ist, das Gericht also mit zwei Frauen und einem Manne besetzt ist, so bedeutet das eine Herabwürdigung der Rechtspflege, wie sie ärger kaum gedacht werden kann.«⁵⁵ Die ersten Ansätze zur Ausschließung der Frauen von den juristischen Berufen wurden durch das »Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft« vom 7. April 1933,⁵⁶ die neue Justizausbildungsordnung (JAO) vom 22. Juli 1934⁵⁷ und die Aufhebung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878⁵⁸ durch die nationalsozialistische Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936⁵⁹ unternommen. Wenn auch keine dieser Bestimmungen das Verbot

⁵⁰ Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 6. 1. 1930, zit. n. Michael H. Kater: Krisis des Frauenstudiums in der Weimarer Republik, in: VSWG 59, 1972, S. 207–255, S. 224 f.

⁵¹ Kathie Gaebel, a. a. O., S. 220; dahingegen stellte sich der Frauenanteil an den Studierenden der philologisch-historischen Wissenschaften auf 26%, der Pharmazie auf 20%, der Mathematik und Naturwissenschaften auf 17,75%, der Medizin auf 16,3%. Bei den Volkswirtschaftsstudenten betrug der Frauenanteil 9,3%, bei den Chemiestudenten 6,8% und selbst bei den Studierenden der evangelischen Theologie noch 2,8%.

⁵² StDR Bd. 408, Berlin 1931, S. 299. Die ersten Anwältinnen hatten sich im Jahre 1924 niedergelassen (vgl. Marie Munk: Die Juristin, Berlin 1928, S. 7).

⁵³ StDR Bd. 470, 2, Berlin 1937, S. 47.

⁵⁴ A. a. O., S. 46; zum Vergleich der Frauenanteil in anderen Berufen: Ärzte 8,5%, Zahnärzte 10,3%, Apotheker 20,4%, Volks-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschullehrer 30,1% (vgl. a. a. O., S. 47 f.).

⁵⁵ Zit. n. Gewerkschaftliche Frauenzeitung, 15. Jg., Nr. 4, Berlin, 15. 4. 1931, S. 30.

⁵⁶ RGBl. 1933 I, S. 188.

⁵⁷ RGBl. 1934 I, S. 727–736.

⁵⁸ RGBl. 1878, S. 177–198.

⁵⁹ RGBl. 1936 I, S. 107–118.

weiblicher Beteiligung an den juristischen Berufen ausdrücklich aussprach (wo-durch eine gewisse Verschleierung der tatsächlichen Absichten erreicht wurde), so fiel doch einigen juristisch geschulten Personen auf, welche Möglichkeiten der Ausschließung sich aus den neuen Vorschriften ergaben. So erkannte Max Wagner in seinem 1934 erschienenen Kommentar zur JAO, daß diese »eine Reihe von Bestimmungen« enthielt, »aus denen sich zwingend die Schlußfolgerung ergibt, daß nach dem Willen des neuen Gesetzes nur Männer zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden dürfen.«⁶⁰ Dagegen vertraten der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts, Otto Palandt, und der Ministerialrat im Reichsjustizministerium (RJM), Heinrich Richter, in ihrem Kommentar zur JAO die Ansicht, daß, da das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922 noch in Kraft sei, den weiblichen Jurastudenten die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zum Rechtspraktikum auch durch die neue JAO nicht verwehrt werde.⁶¹ Palandt und Richter betonten allerdings, »daß es Sache des Mannes ist, das Recht zu wahren«,⁶² womit sie sich eindeutig von dem in der Weimarer Reichsverfassung niedergelegten Gedanken der Gleichberechtigung der Frau distanzierten.

Bereits zu dieser Zeit konnten Juristinnen nach bestandener zweiter Staatsprüfung nicht mehr darauf hoffen, als Assessorinnen in den preußischen Staatsdienst übernommen zu werden,⁶³ und in den anderen Ländern dürfte die Lage ähnlich gewesen sein. Dies entsprach im übrigen vollkommen dem Programm »zur unbedingt notwendigen Entpolitisierung der Frau und ihrer Arbeit«, das Paula Siber, später stellvertretende Leiterin des »Deutschen Frauenwerks«, bereits im August 1933 als Beauftragte des Referats für Frauenfragen beim Reichsinnenminister (RMdl) vorgelegt hatte, und in dem es u. a. hieß: »Das eigenwertig frauliche Arbeitsgebiet führt von der Familie als dem Fundament von Volk und Staat zur großen Volksgemeinschaft hin.«⁶⁴

1935 wurde schließlich die künftige Schließung des öffentlichen Dienstes für Frauen von seiten des RJM vorgeschrieben: »Der Herr Reichsminister der Justiz beabsichtigt nicht, Frauen in die Richter- und Staatsanwaltslaufbahn zu übernehmen. Wer bis zum 31. 3. 1936 bereits in das Beamtenverhältnis übernommen ist, bleibt in seiner Stellung. Alle anderen Aufträge werden bis spätestens zum 31. 3. 1936 widerrufen werden.«⁶⁵

Proteste der Frauenbewegung oder der betroffenen Juristinnen waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu erwarten: War jene bereits 1933 zerschlagen worden und konnte daher auch nicht mehr ihre Stimme erheben, so waren auch diese noch 1935 im unklaren über ihre Situation gelassen worden, so daß keine ernst zunehmende Bewegung gegen den durch die Hintertür sich hereinschleichenden Juristinnenabbau zustandekommen konnte. In welch geringem Maße wahrscheinlich sogar die »Reichsfrauenführung«, deren Haltung zur rechtlichen Stellung der akademisch

⁶⁰ Max Wagner: *Justizausbildungsordnung des Neuen Reiches mit Erläuterungen*, Köln o. J. (1934), S. 35.

⁶¹ Otto Palandt, Heinrich Richter: *Die Justizausbildungsordnung des Reiches*, 2. erw. Aufl. Berlin 1939, S. 6; die Zulassung zu den Staatsprüfungen wurde den Frauen tatsächlich nicht verweigert, vgl. Die akademischen Berufe. Die Rechtswahrerin (Juristin), hrsg. v. Akademischen Auskunftsamt Berlin, 2. Aufl. Berlin 1941, S. 12.

⁶² Otto Palandt, Heinrich Richter, a. a. O., S. 6.

⁶³ Vgl. Walter A. Boje: Frauen in Zukunft nicht mehr zu den juristischen und tierärztlichen Prüfungen zugelassen?, in: *Die Frau*, 41. Jg., 1934/35, S. 231–234, S. 232.

⁶⁴ BA R 43 II/823 a: Schreiben des Referats für Frauenfragen beim RMdl (Paula Siber) vom 23. 8. 1933 an Staatssekretär Dr. Hans-Heinrich Lammers in der Reichskanzlei.

⁶⁵ Erlass des RJM vom 17. 9. 1935 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, zit. n. Anne-Gudrun Meier-Scherling, a. a. O., S. 11; dieser Erlass wurde in seinen wesentlichen Ausführungen durch ein Rundschreiben vom 20. 1. 1936 wiederholt (vgl. ebenda).

gebildeten Frau durchaus nicht in jedem Einzelfall mit derjenigen der Parteiführung übereinstimmte,⁶⁶ über die beginnende Diskriminierung der Juristinnen informiert war,⁶⁷ beleuchtet der folgende Vorgang: Als 1937 durch das RMdI auf Anfrage des Amtes des »Stellvertreters des Führers« ein Erlass an die obersten Reichsbehörden herausging, in dem festgestellt wurde, daß Hitler »grundsätzlich nur die Ernennung von Männern zu Beamten des höheren Dienstes« wünschte, bat das RMdI zugleich in einem Schreiben an die Reichskanzlei »um Mitteilung, ob Bedenken dagegen bestehen, den vertraulichen Erlass . . . der Reichsfrauensführung mitzuteilen.«⁶⁸ Offensichtlich war es also durchaus angängig, die »Reichsfrauensführung« über Vorgänge, die sie direkt betrafen bzw. in die Rechte der von ihr angeblich vertretenen Bevölkerungsgruppe eingriffen, nicht in jedem Falle in Kenntnis zu setzen. Diese Zurückhaltung in der Informationspolitik gegenüber der »Reichsfrauensführung« nährt die Annahme, daß das Vorgehen gegen die Juristinnen zumindest bis zu jenem Zeitpunkt, da ihnen die Berufsausübung endgültig und umfassend (d. h. alle juristischen Berufe betreffend) verwehrt war, selbst der faschistischen Frauenorganisation nicht bekannt war, so daß auch diese an einem eventuellen Protest gehindert war. Das erste Dokument, in dem das künftige Berufsverbot für weibliche Juristen durch Hitler selbst bestätigt wurde, stammt vom 24. August 1936. In einem unter diesem Datum abgefaßten Schreiben an den RJM teilte Martin Bormann im Auftrag von Rudolf Heß mit: »Auf Grund der Besprechung in Ihrem Ministerium vom 5. August 1936 wegen der Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft habe ich, da, wie der Verlauf der Sitzung zeigte, die Partei an diesen Dingen auch ein besonderes Interesse hatte, dem Führer die Angelegenheit vorgetragen. Er hat entschieden, daß Frauen weder Richter noch Anwalt werden sollen. Juristinnen können deshalb im Staatsdienst nur in der Verwaltung verwandt werden. Wegen der vorhandenen Assessorinnen bitte ich bemüht zu sein, diese nach Möglichkeit dort unterzubringen.«⁶⁹ Durch diese Entscheidung wurden nun nicht mehr nur diejenigen Juristinnen, die Richterin oder Staatsanwältin werden wollten, an der Ausübung ihres Berufes gehindert, sondern auch die angehenden Rechtsanwältinnen. Der Bruch der Weimarer Verfassung war also auch in dieser Hinsicht vollzogen worden, und obwohl das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege von 1922 de iure noch immer in Kraft war, hatte es de facto keine Relevanz mehr.

Der Abbau der bereits auf Widerruf oder auf Lebenszeit verbeamteten Juristinnen bereitete kaum Schwierigkeiten: Von den wenigen 1933 im öffentlichen Dienst tätigen Juristinnen waren einige bereits im Zuge der Säuberung des Beamtenapparates entlassen worden; die wenigen, die übrig geblieben waren, wurden nach und nach durch Versetzung auf Verwaltungsstellen abgeschoben⁷⁰ und waren »von jeder Beförderung ausgeschlossen«.⁷¹ Ähnlich erging es auch den freiberuflich tätigen Rechtsanwältinnen: 1933 war einem Teil von ihnen aus politischen Gründen

⁶⁶ Vgl. Jill Stephenson, a. a. O., S. 173 f.

⁶⁷ Die Fernhaltung der »Reichsfrauensführung« selbst von solchen Entscheidungen, die die weibliche Bevölkerung unmittelbar betrafen, entsprach einem Beschuß aus der Frühzeit der NSDAP. Vgl. Georg Franz-Willing: Die Hitlerbewegung, Bd. I, Hamburg/Berlin 1962, S. 82.

⁶⁸ Vgl. BA R 43 II/427: Schreiben des Stabs des Stellvertreters des Führers vom 4. 5. 1937 an die Reichskanzlei. Schreiben des RMdI vom 17. 12. 1937 an den Chef der Reichskanzlei. Die Reichskanzlei bewilligte übrigens mit Antwortschreiben vom 31. 1. 1938 die Unterrichtung der »Reichsfrauensführung«.

⁶⁹ BA R 43 II/427.

⁷⁰ BA R 43 II/427: Schreiben Dr. Freislers im RJM vom 16. 1. 1937 an die obersten Reichs- und preußischen Behörden.

⁷¹ Anne-Gudrun Meier-Scherling, a. a. O., S. 10.

Berufsverbot erteilt worden,⁷² seit Ende 1935 wurden Frauen nicht mehr zur Anwaltschaft zugelassen und am 31. März 1936 endeten alle Kommissorien für sie.⁷³ Etwas günstiger sah es zunächst für die abhängig beschäftigten Anwältinnen aus: Sie konnten weiterhin in einer Anwaltspraxis arbeiten. Allerdings war auch ihnen die Vertretung ihrer Mandanten vor Gericht untersagt, so daß längerfristig ein selbstständiger Anwalt kaum Interesse an einer nur bedingt einsatzfähigen Arbeitskraft haben konnte und daher im Laufe der Zeit wohl die meisten abhängig beschäftigten Rechtsanwältinnen ihren Arbeitsplatz verloren.

Angesichts dieser Sachlage kann es nur als Schimäre bezeichnet werden, wenn Erwin Noack in seinem 1937 erschienenen juristischen Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung schrieb: »Frauen sind hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft den Männern völlig gleichgestellt.«⁷⁴

Infolge der Berufsverbote für Juristinnen sank die Zahl der Jurastudentinnen in Deutschland. Hatte sie 1932, als der Anteil des weiblichen Geschlechts an den Studierenden seinen höchsten Stand vor dem Zweiten Weltkrieg erreichte,⁷⁵ noch über tausend betragen, so wurden im Wintersemester 1937/38 nur noch 59 im Fach Rechtswissenschaften immatrikulierte Frauen gezählt,⁷⁶ weniger also als im Sommersemester 1917, als 117 Frauen Jura studierten.⁷⁷

Als mit der Entfesselung des Zweiten Weltkriegs durch die Einberufungen männlicher und das Berufsverbot weiblicher Juristen die Knappheit an »Rechtswahrern« offensichtlich wurde,⁷⁸ unternahm der »NS-Rechtswahrerbund« einen Vorstoß in Richtung auf eine planmäßige Anstellung von Referendarinnen und Assessorinnen bei den Stadtverwaltungen, nachdem man festgestellt hatte, daß sowohl eine Betätigung auf dem Gebiete der sozialen Arbeit⁷⁹ als auch eine Beschäftigung in »gehobene(n) Sekretärinnenstellungen« »beinahe ausnahmslos von den weiblichen Rechtswahrern abgelehnt« wurden.⁸⁰ Solche und andere Versuche, die Frauen zumindest während des Zweiten Weltkriegs in beschränktem Maße wieder juristisch (wenn auch nicht in den eigentlichen juristischen Berufen) arbeiten zu lassen,⁸¹ stießen jedoch zunächst auf Widerstand. So betonte der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung (GBV) im Jahre 1940 »im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers«, daß auch weiterhin »nach einer Entscheidung des Führers die Anstellung von Frauen als Richterin oder ihre Zulassung als Rechtsanwältin ausscheide).«⁸² Erst 1942 wurde diese grundsätzliche Beschränkung der Berufsausübung durch Juristinnen im öffentlichen Dienst etwas gelockert. Am 16. Januar schrieb der Staatssekretär im RJM, Roland Freisler, an die Oberlandesgerichtspräsidenten: »Die Einberufungen zur Wehrmacht haben zur Prüfung der Frage geführt, ob unter den obwaltenden Verhältnissen ausnahmsweise auch Frauen mit der

72 Das prominenteste Beispiel hierfür dürfte wohl die Berliner Rechtsanwältin und spätere Justizministerin der DDR, Hilde Benjamin, sein (vgl. Jill Stephenson, a. a. O., S. 156).

73 Vgl. Anne-Gudrun Meier-Scherling, a. a. O., S. 10.

74 Erwin Noack: Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21. Februar 1936, 2. neubearb. Aufl. Leipzig 1937, S. 28.

75 Im Wintersemester 1931/32 belief sich der Frauenanteil an der Studentenschaft in Deutschland auf 18,9% (vgl. Jill Stephenson, a. a. O., S. 131).

76 Vgl. a. a. O., S. 138.

77 Vgl. Hilde Oppenheimer, Hilde Radomski, a. a. O., S. 157.

78 Vgl. Jill Stephenson, a. a. O., S. 139.

79 Hierzu zählten die Jugendpflege und -fürsorge, die Volkspflege, die Arbeit bei der weiblichen Kriminalpolizei und auch die Tätigkeit als Juristin beim Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend.

80 Vgl. Deutsches Recht, Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes, Ausgabe A, 9. Jg., 1939, S. 1629.

81 Vgl. Margarete Esch: Lage und Aussichten in den höheren Frauenberufen, in: Die Frau, 48. Jg., 1940/41, S. 168–173, S. 168.

82 BA R 43 II/427: Schreiben des GBV vom 20. 5. 1940 an die obersten Reichsbehörden.

Befähigung zum Richteramt nach § 7 LaufbVO verwendeter werden dürften. Auch im Kriege muß der Grundsatz aufrechterhalten bleiben, daß eine Frau weder als Richter (Staatsanwalt) noch als Rechtsanwalt tätig werden soll. Immerhin halte ich es angesichts der schwierigen Personallage für vertretbar, daß zur Behebung eines Notstandes eine Frau ausnahmsweise bei größeren Gerichten zur Bearbeitung von Grundbuch- oder Registiersachen – also in einer mehr verwaltenden Tätigkeit – eingesetzt wird. Dagegen ist die Verwendung als Vormundschafts-, Nachlaß- und Konkursrichter und selbstverständlich als Prozeßrichter nicht angängig. Ich darf anheimstellen, entsprechend zu verfahren.“⁸³ Diese noch recht rigorose Verfügung wurde schon zwei Monate später dahingehend abgeschwächt, daß nun Juristinnen »auf allen Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet werden« konnten, »also in weiterem Umfange als durch die RV vom 16. 1. 1942 zugelassen worden ist. Im übrigen bleiben die Grundsätze der RV in Gültigkeit (Verwendung nur zu Behebung eines Personal-Notstandes für die Kriegsdauer, Verwendung regelmäßig nur bei größeren Gerichten).«⁸⁴

Als Anfang 1944 das »Amt für Neuordnung der Deutschen Gerichtsverfassung« beim RJM anfragte, wie viele Frauen noch Planstellen als Richterinnen innehatten, konnte diese Frage nicht mehr beantwortet werden, »da die Kartei verbrannt ist«. Das RJM versicherte aber, dem einen bekanntgewordenen Fall einer Einzelrichterin in Ehesachen an einem Mannheimer Gericht unverzüglich nachgehen und nötigenfalls diese Frau aus ihrem Amt entfernen zu wollen.⁸⁵ Sollte diese Mannheimer Richterin tatsächlich die einzige im Jahre 1944 im Deutschen Reich tätige Richterin gewesen sein, so kann daraus auf die Fortführung des Richterinnenabbaus auch während des Zweiten Weltkriegs geschlossen werden, denn noch am 1. Juni 1939 waren neun Frauen planmäßig als Richterinnen beschäftigt, davon fünf außerhalb Preußens.⁸⁶

Noch intransigenter als mit den Juristinnen des öffentlichen Dienstes wurde mit den Rechtsanwältinnen verfahren: Ihnen gegenüber fand keine Lockerung der apodiktischen Diskriminierung statt. »Zwar konnte eine Juristin als amtlich bestellte Vertreterin eines Rechtsanwalts fungieren. Einige Juristinnen haben während des Krieges die Praxis eines eingezogenen Kollegen geführt. Wenn der Vertretene fiel, endete auch ihre Vertretung; sie durften die Praxis nicht fortführen. Das war besonders hart, wenn der Gefallene der Ehemann der Vertreterin gewesen war.«⁸⁷ Als sogar im RJM zur Überbrückung der Personalknappheit während des Zweiten Weltkriegs der Gedanke an eine zumindest für solche Witwen zu gestattende Führung einer Rechtsanwaltspraxis aufkam und am 16. Mai 1944 ein entsprechendes Schreiben an die Partei-Kanzlei gesandt wurde, kam von dort ein abschlägiger Bescheid: »Der Führer entschied bereits im Jahre 1942 zu der von Ihnen mit Schreiben vom 16. 5.

⁸³ BA R 22/232.

⁸⁴ BA R 22/232: Schreiben des Staatssekretärs im RJM, Dr. Freisler, vom 27. 3. 1942 an die Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte und an Martin Bormann.

⁸⁵ Vgl. BA R 22/232: Antwortschreiben der Abt. I im RJM an Ministerialdirektor Ahstoetter im Amt für Neuordnung der Deutschen Gerichtsverfassung vom 8. 2. 1944 auf dessen Anfrage vom 20. 1. 1944. Der für Mannheim zuständige Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe wurde am 4. 7. 1944 vom RJM darauf aufmerksam gemacht, daß »die Anordnungen über die Verwendung von Frauen im richterlichen Dienst in der RV vom 16. Januar 1942 nicht geändert worden (sind). Wenn diese RV darauf hinweist, daß die neu eingestellten Frauen nur auf bestimmten Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet werden dürfen, so hat sie hiermit nicht eine allein auf die neu ... eingestellten Frauen beschränkte Anordnung treffen wollen. Die RV geht vielmehr, woran ihre Fassung keinen Zweifel läßt, davon aus, daß alle im richterlichen Dienst verwendeten Frauen ausschließlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig sein dürfen ...«

⁸⁶ Vgl. BA R 22/232: Schreiben der Abt. I im RJM vom 31. 3. 1944.

⁸⁷ Anne-Gudrun Meier-Scherling, a. a. O., S. 12.

1944 angeschnittenen Frage, er wünsche nicht, daß Assessorinnen, deren Ehemänner gefallen sind, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, da derartige Maßnahmen sich auch nach dem Kriege auswirken würden . . . Im Hinblick auf die eindeutige Weisung des Führers möchte ich davon absehen, ihn erneut zu befragen.⁸⁸ Diese »eindeutige Weisung« Hitlers machte die Unwahrheit seiner Darstellung der beruflichen Rechte und Chancen der Frauen im »Dritten Reich« offensichtlich. In einem Interview hatte er 1936 dazu ausgeführt: »Ich gebe den Frauen das gleiche Recht wie den Männern, aber ich glaube nicht, daß sie ihnen ähnlich sind . . . Aber in jedem Fall hat eine Frau, die nicht heiratet (!) . . . , das Recht, ihren Lebensunterhalt zu verdienen wie der Mann.⁸⁹

Die Lage der Juristinnen war also durch eine anhaltende, mal mehr, mal weniger scharfe Diskriminierung geprägt. Auf keinem anderen Gebiet (abgesehen von dem der römisch-katholischen Theologie; hier spielen aber andere als in der deutschen Politik begründete Faktoren die entscheidende Rolle) hat die Akademikerin in Deutschland eine solche Fülle von Herabsetzungen und Behinderungen erfahren müssen. In der Haltung gegenüber den Juristinnen bündelten sich nicht nur all die vielfältigen Formen der Diskriminierung weiblicher Akademiker, sondern es traten zusätzliche hinzu, von denen das Berufsverbot die entscheidendste war. Zwar wurde den Juristinnen während rund zwölf der ersten 45 Jahre dieses Jahrhunderts eine ihrer Ausbildung gemäße Betätigung offiziell gestattet, doch bestand auch in dieser Periode die uneingeschränkte Gleichstellung mit den männlichen Kollegen lediglich auf dem Papier, auf das das Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege gedruckt war. Unter Berufung auf die angeblich »in den Tiefen der Seele« zu suchenden »seelischen Geschlechtsunterschiede«⁹⁰ wurde über Jahrzehnte die Frau in Unmündigkeit und Unselbständigkeit gehalten, und wo dies nicht half, öffener Repression ausgesetzt. Am Ende dieses Weges stand die terroristische Diktatur, die, in der Kontinuität der Frauenfeindlichkeit der konservativen Rechten und der Kirchen stehend, die Frauen wieder verstärkt unter die patriarchalisch-autoritäre Familienform zwang und ein auf dem Männlichkeitswahn des »deutschen Herrenmenschen« gegründetes inhumanes Herrschaftssystem errichtete.

⁸⁸ Martin Bormann am 11. 8. 1944 an das RJM, zit. n. Anne-Gudrun Meier-Scherling, 2. 2. O., S. 12.

⁸⁹ Hitler am 23. 1. 1936 in einem Interview mit der französischen Journalistin Titayna, in: Max Domarus: Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, Bd. 1, Würzburg 1962, S. 567.

⁹⁰ Martha Moers: Die Seelenlage der Frau im Betrieb, in: Arbeit und Betrieb, 14. Jg., 1944, S. 13–19, S. 14.

Rolf Bender/Rolf Schumacher

Erfolgsbarrieren vor Gericht

Eine empirische Untersuchung zur Chancengleichheit im Zivilprozeß. 1979. XII, 150 Seiten. Kart. DM 29.-

Die Rechtssoziologie – nicht nur in der Bundesrepublik – besaß sich seit langem mit dem Problem der »Erfolgsbarrieren vor Gericht«, die oftmals als »Klassenjustiz« tituliert werden. Bislang liegen darüber fast nur theoretische Spekulationen, Einzelfallanalysen oder berufssoziologische Untersuchungen über Herkunft und Einstellung von Richtern vor.

Wir wissen zwar inzwischen, wieviele Richter einen katholischen Vater haben, der vom Lande stammt und mittlerer Beamter war; darüber aber, ob und wie sich diese Umstände auf die Entscheidungsfindung auswirkt, gibt es nur Spekulationen. Hier wird erstmals auf einer wirklich breiten empirischen Grundlage (Analyse von ca. 8000 Zivilprozeßakten) versucht, Klarheit darüber zu gewinnen, ob es eine schichtspezifische Benachteiligung vor Gericht gibt, welches Ausmaß sie hat und worauf sie beruht.

Gleichzeitig wird anhand dieses rechtspolitisch brisanten Themas der Gang und die Auswertung einer derartigen sozialwissenschaftlichen Analyse – für jedermann nachvollziehbar – dargestellt. Dies dürfte vor allem für die Juristen interessant sein, die die Soziologie bislang häufig nur von den Meinungsumfragen und sog. »Justizbeschimpfungen« her zu kennen glauben, von der wirklichen Leistungsfähigkeit der Soziologie aber wenig Ahnung haben.

Ferner haben die Verfasser das umfangreiche Material auch auf viele andere Fragestellungen hin aufbereitet. Dabei dürfen insbesondere die Ergebnisse der empirischen Überprüfung der von vielen Justizreformern behaupteten »Qualitätsunterschiede« der Rechtsprechung der kleinen und großen Gerichte eine echte Überraschung darstellen.

Am Schluß werden Folgerungen diskutiert, die sich aus den Ergebnissen der Untersuchung für die Gesetzgebung aufdrängen.



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)
Tübingen